OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350743/6/KLi

Datum:
Linz, 20. Dezember 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 3. Dezember 2019 des M R P, geb. x, x 1/7, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 12. November 2019, GZ: BHKISO-2019-422320/36-HE, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Oö. BMSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 12. November 2019, GZ: BHKISO-2019-422320/36-HE, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. November 2019, GZ: BHKISO-2019-422320/36-HE, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 11. September 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der Bestimmung des § 4 Oö. BMSG aus, dass der Bf derzeit über keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in Österreich verfügen würde. Der Bf verfüge über eine Anmeldebescheinigung gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 NAG. Eine solche Anmeldebescheinigung berechtige EWR-Bürger aufgrund der Freizügigkeitsrichtlinie zum Aufenthalt in Österreich für mehr als drei Monate, sofern sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen würden, so dass sie während ihres Aufenthaltes weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssten.

Der Bf sei laut Eintragung im Zentralen Melderegister am 1. Oktober 2017 erstmalig mit Hautwohnsitz in Österreich gemeldet. Seine im Zuge der Antragstellung auf Mindestsicherung vorgelegte Anmeldebescheinigung, ausgestellt am 4. Dezember 2017, bescheinige ihm als EU-Bürger den rechtmäßigen Aufenthalt für mehr als drei Monate aufgrund ausreichender finanzieller Mittel und Krankenversicherungsschutz für sich und seine Familie.

Aufgrund einvernehmlicher Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses befinde sich der Bf in einer schwierigen finanziellen Situation und habe daher am 11. September 2019 einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs eingebracht. Eine EWR-Anmeldebescheinigung, mit welcher die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug von bedarfsorientierter Mindestsicherung erfüllt würden, sei bisher nicht vorgelegt worden.

Die Voraussetzungen nach § 4 Oö. BMSG seien nicht erfüllt. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 3. Dezember 2019, mit welcher der Bescheid in vollem Umfang angefochten wird. Als Beschwerdegründe macht der Bf unrichtige rechtliche Beurteilung und einen Verfahrensmangel aufgrund fehlender Ermittlungen geltend.

Begründend bringt der Bf zusammengefasst vor, die Behörde habe keine eigenständige Beurteilung des rechtmäßigen Aufenthaltes und des daraus abgeleiteten Anspruches auf Mindestsicherung vorgenommen. Eine Anmeldebescheinigung im Sinne des NAG habe bloß deklarative Wirkung und keine Bindungswirkung für die Mindestsicherung. Die belangte Behörde beziehe sich nur auf die Anmeldebescheinigung gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 NAG, tatsächlich sei der Bf aber Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Abs. 1 Z 1 NAG, was die belangte Behörde eigenständig beurteilen hätte müssen. In diesem Sinne hätte der Bf als Arbeitnehmer bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit Anspruch auf Mindestsicherung. Seine Arbeitslosigkeit sei unfreiwillig, zumal die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber initiiert worden sei. Der Bf sei beim AMS nicht gesperrt worden. Sowohl er als auch seine Ehefrau stünden dem AMS zur Verfügung.

Die Behörde habe ihre Ermittlungspflicht zum tatsächlichen Aufenthalt des Bf und zur unfreiwilligen Arbeitslosigkeit verletzt, weshalb ein Verfahrensmangel vorliege.

Der Bf beantrage, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass festgestellt werde, dass der Anspruch des Bf auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zur Recht bestehe, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den bezughabenden Bescheid und den Verwaltungsakt mit Vorlageschreiben vom 16. Dezember 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde, darin enthalten, insbesondere der Antrag des Bf vom 11. September 2019 samt zahlreichen Dokumenten, wie der Meldebestätigungen des Bf und seiner Ehefrau, der Anmeldebestätigung des Bf gemäß § 51 NAG, Mietvertrag, Dienstvertrag, Bestätigung über die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses, diverser AMS-Bestätigungen des Bf und seiner Ehefrau, der angefochtene Bescheid vom 12. Dezember 2019 und die Beschwerde vom 3. Dezember 2019.

I.5. Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal weder der Bf noch die belangte Behörde eine solche beantragt haben. Auf Grund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ist außerdem ersichtlich, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren, d Staatsangehöriger und in W, x 1/7 wohnhaft. Er ist seit 2009 verheiratet. Seine Ehefrau, T ist am x geboren, we Staatsangehörige und ebenfalls in W, x 1/7 wohnhaft. Sie verfügt über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 1.

II.2. Der Bf und seine Ehefrau bewohnen eine Mietwohnung im Ausmaß von 46m^2, für welche sie eine monatliche Miete in Höhe von 434 Euro bezahlen müssen. Der Bf bezieht keine Wohnbeihilfe. Aufgrund von Mietzinsrückständen ist vor dem Bezirksgericht Kirchdorf eine Räumungsklage anhängig.

II.3. Von 11. Juli 2018 bis 30. September 2019 stand der Bf in einem Dienstverhältnis als Verkaufsfahrer für ein Unternehmen, das Tiefkühlkost vertreibt. Danach wurde das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst. Nach dem Vorbringen des Bf kam die Initiative für die einvernehmliche Auflösung vom Dienstgeber und nicht auch vom Bf. Der Bf steht nunmehr dem AMS zur Verfügung, wo trotz der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses keine Sperre verhängt wurde.

Nach einem im Akt der Behörde befindlichen Dokument des AMS bezog der Bf zunächst Arbeitslosengeld in Höhe von 12,94 Euro täglich. Aufgrund eines späteren Dokumentes erhält der Bf 31,10 Euro täglich.

II.4. Auch die Ehefrau des Bf steht dem AMS zur Verfügung und hat eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Sie erhält allerdings keine Unterstützung des AMS. Aufgrund verschiedener, durch Krankenunterlagen bestätigten Erkrankungen, ist die Ehefrau des Bf nach dessen Vorbringen schwer vermittelbar. Genaueres wurde von der belangten Behörde nicht erhoben.

II.5 Abgesehen von dem an den Bf ausbezahlten Arbeitslosengeld verfügen der Bf und seine Ehefrau über kein Einkommen und kein Vermögen. Der Bf ist lediglich Zulassungsbesitzer eines PKW der Marke x, Baujahr 2004. Diesem Fahrzeug kann abgesehen von der Nützlichkeit für den Bf kein wirtschaftlicher Wert beigemessen werden.

II.6. Der Bf hat eine Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. Dezember 2017 vorgelegt, in der § 51 Abs. 1 Z 2 NAG angekreuzt wurde. Ob

der Bf die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 NAG bzw. die Voraussetzungen gemäß § 51 Abs. 2 NAG erfüllt, wurde nicht überprüft.

Der Ehefrau des Bf wurde von der Bezirkshauptmannschaft Schärding eine „Grüne Karte“ mit Gültigkeitsdatum von 4. Dezember 2017 bis 3. Dezember 2022 ausgestellt.

II.7. In wie weit der Bf und seine Ehefrau die Voraussetzungen des § 4 Oö. BMSG erfüllen, kann vor diesem Hintergrund nicht festgestellt werden. Das Vorliegen einer Notlage im Sinn des § 6 Oö. BMSG wurde von der belangten Behörde (wohl ausgehend davon, dass schon die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 Oö. BMSG nicht vorliegen würden) nicht erhoben, sodass auch dazu Feststellungen fehlen.

II.8. In weiterer Folge erging der zu Punkt I.1. dargestellte und vom Bf angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 12. November 2019, GZ: BHKISO-2019-422320/36-HE.

III. Beweiswürdigung

III.1. Die persönlichen Verhältnisse des Bf und seiner Ehefrau ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und sind unstrittig.

III.2. Darüber hinaus trifft die belangte Behörde keinerlei Feststellungen dahingehend, weshalb der Bf oder seine Ehefrau das Aufenthaltsrecht in Österreich verloren haben sollten bzw. ob dieses überhaupt noch rechtswirksam aufrecht ist. Zumindest wird die Feststellung, der Bf verfüge nicht über einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel – wie weiter unten noch darzustellen sein wird – in rechtlicher Hinsicht nicht ausreichend begründet. Insbesondere finden sich keinerlei Feststellungen bzw. Ausführungen dazu, ob der Bf (wie von ihm behauptet) über einen Aufenthaltstitel als Arbeitnehmer nach § 51 Abs. 1 Z 1 NAG verfügt oder (wie in der vorgelegten Anmeldebescheinigung angekreuzt) nur über einen solchen gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 NAG. Mit dieser Frage wird sich die belangte Behörde im fortgesetzten Verfahren auseinanderzusetzen haben.

III.3. Auch zur Frage der freiwilligen oder unfreiwilligen Arbeitslosigkeit hat die belangte Behörde keine Feststellungen getroffen. Sie geht offenbar vielmehr davon aus, dass bei einer einvernehmlichen Auflösung eines Dienstverhältnisses ohnehin Freiwilligkeit vorliegt.

Der Bf hat dazu allerdings Vorbringen erstattet, dass die Auflösung des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber initiiert worden sei. Auch beim AMS sei er

nicht gesperrt worden. Auch mit dieser Frage wird sich die belangte Behörde im fortgesetzten Verfahren auseinanderzusetzen haben.

III.4. letztendlich wurde über den Antrag des Bf im Hinblick auf seine Ehefrau bislang noch nicht entschieden, was lediglich der Vollständigkeit halber festgehalten wird.

III.5. Alle diese Fragen bedürfen daher einer weitergehenden Abklärung.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. § 51 NAG regelt das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate:

„(1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

(2) Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er

1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;
2. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt;
3. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt, oder
4. eine Berufsausbildung beginnt, wobei die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft voraussetzt, dass zwischen dieser Ausbildung und der

früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

(3) Der EWR-Bürger hat diese Umstände, wie auch den Wegfall der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 mit Verordnung festzulegen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall sind insbesondere Erhebungen zu tätigen, ob der Bf über einen gültigen Aufenthaltstitel im Sinn des § 4 Oö. BMSG verfügt. Diesbezüglich erfolgt im angefochtenen Bescheid keinerlei Begründung sondern lediglich die Feststellung, der Bf verfüge derzeit über keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in Österreich. Außerdem geht die belangte Behörde davon aus, der Bf habe sich aufgrund der einvernehmlichen Auflösung seines Dienstverhältnisses freiwillig für die Arbeitslosigkeit entschieden. Diese Ausführungen der belangten Behörde werden vom Bf bestritten.

V.2. In seinem Erkenntnis vom 15. März 2018, Ra 2017/21/0222, führte der Verwaltungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

„Bei der Beurteilung, ob ein Unionsbürger über ausreichende Existenzmittel verfügt, um ein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Abs. 1 lit. b der Freizügigkeitsrichtlinie – in Österreich umgesetzt durch § 51 Abs. 1 Z 2 NAG 2005 – in Anspruch nehmen zu können, ist eine konkrete Prüfung der wirtschaftlichen Situation jedes Betroffenen vorzunehmen, ohne die beantragten Sozialleistungen zu berücksichtigen, was notwendig impliziert, dass die Beantragung von Sozialleistung und allenfalls ein Bezug derselben nicht schon per se bedeutet, dass keine ausreichenden Existenzmittel vorliegen (vgl. EuGH 11.11.2014, Dano, C-333/13; EUGH 19.09.2013, Brey, C-140/12)."

Vor diesem Hintergrund hätte sich die belangte Behörde – wie der Bf zutreffend ausführt – mit den Voraussetzungen des Vorliegens eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts nach den §§ 51 ff NAG auseinandersetzen müssen. Die belangte Behörde hätte insofern den Aufenthaltstitel des Bf überprüfen und dessen Vorliegen/Nichtvorliegen entsprechend begründen müssen. Dies lässt sich dem angefochtenen Bescheid nicht entnehmen.

V.3. Darüber hinaus führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 21. Dezember 2017, Ra 2017/21/0132, aus:

„Hält sich ein Fremder mehr als fünf Jahre lang auf Grundlage des § 51 Abs. 1 Z 2 NAG 2005 rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet auf und erwirbt damit das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG 2005, so ist seine Ausweisung schon deshalb rechtswidrig, weil dem Fremden nach dem § 53a Abs. 1 NAG 2005 ungeachtet seiner aktuellen Situation seit Ablauf der fünf Jahre ein von den Voraussetzungen des

§ 51 NAG 2005 unabhängiges weiteres Aufenthaltsrecht zukommt. In diesem Sinn schließt auch § 66 FrPolG 2005, die Erlassung einer Ausweisung aus, wenn bereits das Daueraufenthaltsrecht erworben wurde (es sei denn, der weitere Aufenthalt des fraglichen Fremden stellt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit dar – vgl. VwGH 13.12.2012, 2012/21/0181, VwSlg. 18535 A/2012).“

Vor diesem Hintergrund hätte sich die belangte Behörde auch damit auseinandersetzen und überprüfen sowie in weiterer Folge Feststellungen dazu treffen müssen, welches Aufenthaltsrecht dem Bf nun tatsächlich zukommt.

V.4. Letztendlich befasste sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26. April 2016. Ra 2015/09/0137, mit der Frage der Bindungswirkung von Aufenthaltsbestätigungen nach den Bestimmungen des NAG:

„Eine Aufenthaltskarte nach § 54 NAG 2005 gehört zu den Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. In diesen Fällen ergibt sich das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht nicht aus einer nationalen gesetzlichen Berechtigung, sondern Kraft unmittelbar anwendbaren Unionsrechts. Diese Bescheinigung hat bloß deklaratorische Wirkung. Ein das Aufenthaltsrecht konstitutiv begründender Aufenthaltstitel liegt mit der Aufenthaltskarte damit nicht vor (vgl. E 26. Juni 2012, 2010/22/0035, wonach einer Aufenthaltskarte gemäß Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG als bloße Anmeldebescheinigung keine Bindungswirkung für die nationale Behörde zukommt). Dies deckt sich im Ergebnis mit den E 4. September 2006, 2006/09/0070, und vom 24. April 2012, 2012/09/0003; diese sehen grundsätzlich nur außerhalb der Freizügigkeitssachverhalte ein Recht auf Aufenthalt (oder Niederlassung) mit einem Aufenthaltstitel mit konstitutiver Wirkung eingeräumt. Im Falle einer Aufenthaltskarte nach § 54 Abs. 1 NAG 2005 "dokumentiert" - also bescheinigt - diese die Berechtigung für Angehörige eines EWR-Bürgers zum Aufenthalt für mehr als drei Monate (und iVm Art. 23 der Richtlinie 2004/38/EG auch zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger). Aus der Aufenthaltskarte ist keine Bindungswirkung für das AMS abzuleiten, sondern stellt die erwähnte Aufenthaltskarte bloß eine Bescheinigung dar. Im Verfahren über die Ausstellung einer Bestätigung nach § 3 Abs. 8 AuslBG sind die diesbezüglichen Voraussetzungen zu prüfen. Die dafür zuständige Behörde hat darzutun, ob sie die erwähnte Dokumentation/das Vorliegen einer Bescheinigung für die Annahme der Tatbestandsmerkmale als ausreichend erachtet oder nicht.“

V.5. Nachdem eine Bindungswirkung nicht besteht, hätte die belangte Behörde selbständig prüfen müssen, ob dem Bf ein Aufenthaltsrecht nach § 51 Abs. 1 Z 1 NAG oder nach § 51 Abs. 1 Z 2 NAG zukommt. Für den Fall, dass ein Aufenthaltsrecht nach § 51 Abs. 1 Z 1 NAG vorliegt, hätte die belangte Behörde auch das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 2 NAG (Weiterbestehen des Aufenthaltes nach § 51 Abs. 1 Z 1 NAG) prüfen müssen.

V.6. In seinem Erkenntnis vom 22. April 2015, 2012/10/0218, führte der Verwaltungsgerichtshof zur unfreiwilligen Arbeitslosigkeit Nachfolgendes aus:

„Der angefochtene Bescheid beruht auf der Auffassung, dass die Erwerbstätigeneigenschaft gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 WMG als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen nach dem WMG nur bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit erhalten bleibe. Bei der Beantwortung der Frage, wann Arbeitslosigkeit als unfreiwillig anzusehen ist, könne nicht darauf abgestellt werden, welche Motive für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer ausschlaggebend gewesen seien. Die nach Auffassung des belangten UVS von der Beschwerdeführerin intendierte "Motivenforschung" für ihre Kündigung sei dem Text der Unionsbürgerrichtlinie nicht zu entnehmen. Als einziges objektivierbares Kriterium für die Frage der Freiwilligkeit einer Arbeitslosigkeit könne nur darauf abgestellt werden, ob das Dienstverhältnis durch Dienstgeberkündigung beendet worden sei oder nicht. Da die Beschwerdeführerin die Selbstkündigung eingeräumt habe, sei die Erwerbstätigeneigenschaft verloren gegangen, weshalb keine Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 WMG gegeben sei.
Die Beschwerde führt dagegen u.a. ins Treffen, dass die im vorliegenden Fall anzuwendenden Bestimmungen des WMG und des NAG in Umsetzung der Unionsbürgerrichtlinie 2004/83/EG ergangen seien, die bei der Auslegung der Bestimmungen heranzuziehen sei. Beim Begriff der Erwerbstätigeneigenschaft gemäß Art. 7 der Richtlinie und gemäß § 51 Abs. 2 NAG, auf welchen § 5 Abs. 2 Z 2 WMG verweise, handle es sich um einen unionsrechtlichen Begriff, der im Lichte des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 6. November 2003 in der Rs C-413/01 (Ninni-Orasche) weit auszulegen sei. Des Weiteren seien Tatsachenwürdigungen hinsichtlich der ausgeübten Tätigkeit und des Fortbestandes der Erwerbstätigeneigenschaft Angelegenheit des innerstaatlichen Gerichtes, weshalb der belangte UVS Feststellungen und Würdigungen zur ausgeübten Erwerbstätigkeit und deren Fortbestand bzw. Beendigung zu treffen gehabt hätte. Der belangte UVS habe es aber verabsäumt, irgendwelche Ermittlungen zur Frage anzustellen, ob Unfreiwilligkeit vorliegt, sondern habe vielmehr die freiwillige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ungeprüft angenommen. Demgegenüber handle es sich jedoch um einen berechtigten vorzeitigen Austritt der Beschwerdeführerin aus ihrem vormaligen Arbeitsverhältnis, der im österreichischen Arbeitsrecht hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Kündigung durch den Arbeitgeber gleichgestellt sei. Im vorliegenden Fall seien die Arbeitsbedingungen der Beschwerdeführerin (u.a. Vorenthalt von Teilen des Entgelts, Missachtung grundlegender Arbeitnehmerrechte) untragbar und sei ihr die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nicht zumutbar gewesen, sodass von einer Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit auszugehen sei. Gemäß dem o.z. Urteil des EuGH in der Rs C-413/01 sei auch die Erforschung der Umstände und damit auch der Motive für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den belangten UVS vorzunehmen gewesen.
Im Ergebnis ist die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorbringen im Recht.
Leistungen nach dem WMG stehen grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu, diesen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder ihre Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 NAG erhalten bleibt. Diese Eigenschaft bleibt nach Beendigung der Erwerbstätigkeit u. a. dann erhalten, wenn sich die EWR-Bürgerin oder der EWR-Bürger bei - im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender - unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt.
Die Erläuterungen zu BGBl. I Nr. 122/2009, mit dem § 51 Abs. 2 NAG eingeführt wurde, führen diesbezüglich aus:
‚Der neue Abs. 2 soll die Erhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft gemäß § 7 Abs. 3 Freizügigkeitsrichtlinie implementieren. (...) Die Feststellung der Unfreiwilligkeit

obliegt der Behörde, die dabei beispielsweise auf die Informationen in der Abmeldebestätigung, die der Dienstgeber bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses an die zuständige Sozialversicherung übermittelt, zurückgreifen wird. Der Maßstab der (Un-)Freiwilligkeit wird vor allem auch am Maßstab des § 11 Arbeitslosenversicherungsgesetz und der diesbezüglichen Praxis (...) zu beurteilen sein.‘

Eine freiwillige Lösung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 11 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) liegt an sich vor, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer selbst gekündigt, einen vorzeitigen Austritt erklärt oder eine einvernehmliche Auflösung initiiert hat. Dies führt zum Ausschluss vom Bezug des Arbeitslosengeldes für eine bestimmte Dauer. § 11 Abs. 2 leg. cit. sieht allerdings berücksichtigungswürdige Gründe vor, die zu einer Nachsicht von der Sperre des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 führen. Als Nachsichtsgründe sind zunächst die Austrittsgründe im Sinne des Arbeitsvertragsrechtes zu verstehen (§ 82a Gewerbeordnung, § 26 Angestelltengesetz - AngG), darüber hinaus aber auch "triftige" Gründe, also Gründe von zureichendem Gewicht (vgl. in diesem Sinne Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz Dirschmied/Pfeil zu §§ 9 bis 11, Kapitel 6.)

Nach der hg. Judikatur sind für das Vorliegen einer freiwilligen Lösung des Arbeitsverhältnisses im Sinne dieser Bestimmung vor allem auch Zumutbarkeitsgesichtspunkte maßgebend, wie sie etwa § 9 Abs. 2 und 3 AlVG auch für den arbeitslos gewordenen Versicherten im Hinblick auf dessen Verpflichtung, eine vom Arbeitsmarktservice vermittelte oder sich bietende Arbeitsgelegenheit zu ergreifen, vorsieht. Soweit das Arbeitsverhältnis betreffende Umstände für die Auflösung eines Dienstverhältnisses in Betracht kommen, wird es sich zwar nicht nur um Vorfälle handeln müssen, die einen Austrittsgrund im Sinne des Arbeitsvertragsrechtes (etwa im Sinne des § 26 AngG und verwandter Rechtsvorschriften) darstellen, zumindest aber um solche, die einem solchen wichtigen Grund zumindest nahe kommen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 4. Juni 2008, Zl. 2007/08/0063, mwN).

Demgegenüber nahm der belangte UVS im angefochtenen Bescheid die "Freiwilligkeit" der Arbeitslosigkeit der Beschwerdeführerin bloß aus dem Umstand an, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von ihr initiiert worden sei; aus welchen Gründen die Arbeitnehmerin gekündigt habe, sei nicht entscheidend.

Nun hat die Beschwerdeführerin bereits im Verwaltungsverfahren vorgebracht, der Arbeitgeber habe ihr gegenüber arbeitsrechtliche Vorschriften verletzt, die sie zum vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis berechtigt hätten, u. a. sei ihr das zustehende Entgelt vorenthalten worden. Sie habe ihr Arbeitsverhältnis nicht freiwillig beendet.

Sie hat solcherart ein Vorbringen erstattet, von dem nicht gesagt werden kann, es sei von vorneherein ungeeignet, einen Austrittsgrund iSd Arbeitsvertragsrechtes bzw. einen, diesem nahe kommenden wichtigen Grund aufzuzeigen. Dennoch hat sich der belangte UVS damit - wie dargelegt in Verkennung der Rechtslage - nicht auseinandergesetzt. Er hat daher den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb er gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war.“

V.7. Der Bf hat Vorbringen dazu erstattet, dass er sich nicht freiwillig zur Beendigung seines Dienstverhältnisses entschlossen hat. Die Initiative zur einvernehmlichen Auflösung sei von seinem Dienstgeber ausgegangen. Mit der Frage, wie die einvernehmliche Auflösung zustande gekommen ist, hätte sich die

belangte Behörde auseinander setzen müssen. Sie hätte nicht von vorneherein davon ausgehen dürfen, dass eine einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses stets freiwillig erfolge. Auch mit dem Umstand, dass beim AMS keine Sperre verhängt wurde und sich der Bf dem AMS zur Verfügung gestellt hat, hätte sich die belangte Behörde auseinandersetzen müssen.

Schließlich ist auch noch zu berücksichtigen, dass der Bf Arbeitslosengeld erhält und es sich bei den Ansprüchen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung um eine Aufzahlung handeln wird. Zum Arbeitslosengeld finden sich im Akt der Behörde zwei verschiedene Beträge, nämlich 12,94 Euro und 31,10 Euro. Daher wird im fortgesetzten Verfahren zu klären sein, welchen Betrag der Bf tatsächlich erhält.

V.8. Lediglich der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass diese Ausführungen auch für die Ehefrau des Bf gelten, über deren Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung bislang inhaltlich noch nicht entschieden wurde. In diesem Punkt ist daher auch eine Überprüfung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich verwehrt.

V.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte derartige Sachverhaltsermittlungen auch nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung des Bf die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden.

Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

V.10. Aus den dargelegten Gründen war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden, wonach weitergehende Sachverhaltserhebungen zur Feststellung des Aufenthaltstitels des Bf und seiner Ehefrau im Sinn des § 4 Oö. BMSG zu treffen sind. Erst im Anschluss daran wird sich zeigen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ob der Bf und seine Ehefrau über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen oder nicht.

Das diesbezügliche Ergebnis darf auf Grund der obigen Ausführungen allerdings vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden. Erst in weiterer Folge kann entschieden werden, ob der Bf und seine Ehefrau nunmehr Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben oder nicht.

V.11. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur Ergänzung und neuerlicher Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123).

VI.3. Darüber hinaus steht die gegenständliche Entscheidung auch im Einklang mit der nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Aufenthaltstitel von Fremden (siehe dazu VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/0137; 21.12.2017, Ra 2017/21/0132; 15.3.2018, Ra 2017/21/0222).

VI.4. Ferner steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes zur freiwilligen bzw. unfreiwilligen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (VwGH 22.4.2015, 2012/10/0218).

VI.5. Die konkrete Beurteilung des Vorliegens eines Aufenthaltstitels nach der Bestimmung des § 51 NAG sowie die Beurteilung ob ein Mindestsicherungswerber freiwillig oder unfreiwillig arbeitslos ist, ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Sie hängt immer vom konkreten Verhalten des jeweiligen Mindestsicherungswerbers ab. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer